

WAHLREGLEMENT

Art. 1 Zweck

- ¹ Die SP Graubünden organisiert zur Nomination der Kandidatur für die Bündner Regierung eine offene Vorwahl.
- ² Dieses Reglement regelt die Details der Vorwahlen.

Art. 2 Zuständigkeiten

- ¹ Die Oberaufsicht der Vorwahlen liegt bei der Wahlkommission. Sie ist abschliessende Rekursinstanz, ist für die Auszählung der Stimmen und die Kommunikation des Wahlergebnisses am Wahlsonntag zuständig. Die Wahlkommission besteht aus fünf vom Parteitag zu wählenden Mitgliedern.
- ² Operativ ist der von der Geschäftsleitung eingesetzte Wahlausschuss für die Organisation der Vorwahlen zuständig.

Art. 3 Zugelassene Kandidaturen

- ¹ Für die Vorwahl sind nur Kandidaturen von Personen zugelassen, die vom Parteitag der SP Graubünden zuhanden der Vorwahl nominiert werden.
- ³ Die KandidatInnen verpflichten sich, mit der Annahme der Nomination, dieses Reglement einzuhalten.

Art. 4 Leistungen der Partei für die Kandidierenden

- ¹ Für jede kandidierende Person wird zulasten der Parteikasse ein Flyer gestaltet. Die kandidierenden Personen sind aus Kostengründen verpflichtet, sich an den von der SP Graubünden empfohleneN GrafikerIn und FotografIn zu wenden.
- ² Eine andere Wahl steht den KandidatInnen frei, die Differenz zur Offerte des von der SP Graubünden empfohlenen GrafikerIn/FotografIn sind in diesem Falle selbst zu finanzieren.
- ³ Die SP Graubünden gestaltet ein Plakat in Hoch- und Querformat, das alle KandidatInnen abbildet und vor allem dem Zweck dient, WählerInnen für die Vorwahl zu mobilisieren.
- ⁴ Die Produktion weiterer Werbematerialien (eigene Plakate, Website, Facebook-Seite usw.) steht den KandidatInnen frei. Die Kosten tragen sie selber.
- ⁵ Die SP Graubünden gestaltet eine «Vorwahl-Website», die alle Kandidaturen präsentiert, die Idee der Vorwahlen erläutert und vor allem den Zweck hat, dass sich Personen für die Vorwahl registrieren können.

Art. 5 Pflichten der Kandidierenden

- ¹ Die KandidatInnen verpflichten sich zum «Fair-Play» und verzichten dabei namentlich auf Negativ-Campaigning.
- ² Die KandidatInnen verpflichten sich, für bezahlte Werbung nicht mehr als CHF 5'000 auszugeben.

³ Die KandidatInnen verpflichten sich, an Veranstaltungen im Rahmen der Vorwahlen wenn immer möglich teilzunehmen.

⁴ Wollen die KandidatInnen Spenden sammeln, steht ihnen das frei. Sie haben dabei jedoch keinen Zugriff auf die Adressdatenbank der SP Graubünden. Das heisst: Potentielle SpenderInnenadressen sind selbst zu sammeln.

Art. 6 Stimmberechtigte Personen

¹ Mitglieder, SympathisantInnen und Concret-AbonentInnen der SP Graubünden sowie Mitglieder der JUSO Graubünden sind unabhängig ihres Alters und Wohnortes stimmberechtigt, sofern sie die Wahlerklärung unterzeichnet haben. Stichdatum ist der 28. Mai 2017.

² Die in Abs. 1 genannten Personen müssen sich nicht zur Wahl registrieren und bekommen das Wahlmaterial automatisch zugestellt.

³ Stimmberechtigt sind weiter alle Personen, die in Graubünden wohnhaft sind, das 16. Altersjahr vollendet und die Wahlerklärung unterzeichnet haben.

⁴ Die in Abs. 3 genannten Personen erhalten das Wahlmaterial nicht automatisch zugestellt. Sie müssen sich online oder per Post zur Wahl registrieren.

Art. 7 Wahlmaterial

¹ Das Wahlmaterial besteht aus dem Zustellcouvert, dem Abstimmungscouvert, dem Rückantwortcouvert, einem Brief des Parteipräsidenten und/oder Parteisekretärs, je einem Flyer pro KandidatIn, einer Wahlanleitung, der Wahlerklärung, einem Einzahlungsschein für den freiwilligen Unkostenbeitrag und dem Stimmzettel.

Art. 8 Stimmabgabe

¹ Wird die Stimme brieflich abgegeben, muss das Stimmcouvert spätestens bis zum Wahlsonntag beim Sekretariat der SP Graubünden eingegangen sein.

² Die Stimmabgabe an der Urne ist nur in Chur im Sekretariat der SP Graubünden möglich. Das am Wahlsonntag von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr.

Art. 9 Termine

¹ Ab dem 24. Februar um 12:00 Uhr ist es möglich, die Wahlregistrierung online auf der dafür eingerichteten Website oder per Post an die SP Graubünden vorzunehmen.

² Die Frist für die Registrierung zur Vorwahl endet am 28. Mai 2017 um 24:00 Uhr.

³ Das Wahlmaterial wird spätestens am 6. Juni 2017 (Poststempel) zugestellt.

⁴ Der Wahlsonntag wird auf den 25. Juni 2017 festgesetzt.

Art. 10 Wahl

¹ Gewählt ist jene Person, die am meisten Stimmen erhalten und das absolute Mehr erreicht hat.

² Berechnung des absoluten Mehrs: Alle eingegangenen Stimmen dividiert durch zwei plus eins. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

DATENSCHUTZ

Die SP Graubünden verpflichtet sich, sämtliche Daten im Zusammenhang mit den Vorwahlen streng vertraulich zu behandeln. Diese werden nicht publiziert oder an Dritte weitergegeben. Die Daten der registrierten WählerInnen werden weiter nur im Zusammenhang mit den Vorwahlen 2017 und Regierungsratswahlen 2018 verwendet.

Was heisst das? Konkret werden wichtige Informationen zu den Vorwahlen (z.B. das Resultat der Vorwahlen) und den späteren Regierungsratswahlen via Mail oder Post (z.B. das Wahlmaterial für die Vorwahlen) zugestellt. Wenn Personen die Zustellung dieser Informationen nicht wünschen und dennoch an den Vorwahlen teilnehmen wollen, ist das selbstverständlich kein Problem. Ein Mail an info@sp-gr.ch reicht dafür aus.